

Beschluss

des Unterausschusses Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mindestmengenregelungen: Anlage 1 - Jährliche OPS-Anpassung

Vom 4. Dezember 2013

Der Unterausschuss Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 beschlossen, die Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R) in der 1. Neufassung vom 21. März 2006 (BAnz 2006 S. 5389), zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (BAnz AT 25.06.2013 B7), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben „OPS Version 2013“ und „OPS 2013“ werden jeweils durch die Angabe „OPS-Version 2014“ ersetzt.
2. Der Katalog der Prozeduren und Leistungen wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 „Nierentransplantation (inkl. Lebendspende)“ werden unter der Zeile „5-555.1 Allogen, Leichenniere“ die Zeilen „10 Ohne hypotherme und pulsatile Organkonservierung“ und „11 Mit hypothermer und pulsatile Organkonservierung“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 „Nierentransplantation (inkl. Lebendspende)“ werden unter der Zeile „5-555.7 Retransplantation, allogen, Leichenniere während desselben stationären Aufenthalts“ die Zeilen „70 Ohne hypotherme und pulsatile Organkonservierung“ und „71 Mit hypothermer und pulsatile Organkonservierung“ eingefügt.
 - c) In Nr. 3 „Komplexe Eingriffe am Organsystem Ösophagus“ wird in der Zeile „5-424 Partielle Ösophagusresektion mit Wiederherstellung der Kontinuität“ im Hinweis das Wort „Hier“ durch die Wörter „Mit einem Kode aus diesem Bereich“ ersetzt.
 - d) In Nr. 5 „Stammzelltransplantation“ wird vor der Zeile „5-411.x Sonstige“ die Zeile „5-411.6 Retransplantation während desselben stationären Aufenthalts“ eingefügt.
 - e) In Nr. 5 „Stammzelltransplantation“ wird vor der Zeile „8-805.x Sonstige“ die Zeile „8-805.7 Retransfusion während desselben stationären Aufenthalts“ eingefügt.
 - f) In Nr. 6 „Kniegelenk Totalendoprothesen“ werden in der Zeile „5-822 Implantation einer Endoprothese am Kniegelenk“ im Hinweis die Wörter „zusätzlich zu kodieren“ durch die Wörter „gesondert zu kodieren“ ersetzt.

II. Die Änderung der Regelungen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende
des Unterausschusses Qualitätssicherung

Klakow-Franck